



28.01.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Vergabe des Lehrpreises der Hochschule Bochum vom 23. Dezember 2014
Seite 3
2. Satzung zur Vergabe des Lehrpreises der Hochschule Bochum (Lehrpreisvergabe-satzung) vom 10. Februar 2012 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. Dezember 2014
Seiten 4 - 7

**Satzung zur Änderung
der
Satzung zur Vergabe des Lehrpreises
der Hochschule Bochum**

vom 23. Dezember 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2014 (GV. NRW S. 547) und des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 1. März 2011 (GV. NRW S. 165) erlässt die Hochschule Bochum folgende Satzung zur Änderung ihrer Lehrpreisvergabesatzung:

Artikel 1

In § 5 Satz 1 werden die Worte „endet mit Ablauf des 31. Oktober“ durch die Worte „wird vom Auswahlausschuss festgelegt“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 26. Januar 2015 nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 27. Januar 2015
Der Präsident

gez. *Sternberg*

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

**Satzung zur
Vergabe des Lehrpreises der Hochschule Bochum
(Lehrpreisvergabesatzung)
vom 10. Februar 2012**

in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. Dezember 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 31. Januar 2012 (GV. NW. S. 85) und des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165) erlässt die Hochschule Bochum folgende Satzung:

§ 1 Zweck

(1) Um herausragende und beispielhafte Leistungen in der Lehre zu würdigen, die besondere Bedeutung der Hochschullehre sichtbar zu machen, überdurchschnittliches Engagement auszuzeichnen sowie einen Anreiz für die Lehrenden der Hochschule Bochum für eine stetige Weiterentwicklung ihrer Lehre zu schaffen, vergibt das Präsidium der Hochschule Bochum jährlich einen Lehrpreis nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Durch die Vergabe des Lehrpreises soll die Qualität der Lehre als ein zentrales Kriterium des Qualitätsmanagements für die Hochschule Bochum etabliert werden.

§ 2 Auslobung, Verleihung, Zweckbestimmung

(1) Der Lehrpreis wird als Geldpreis jährlich durch das Präsidium der Hochschule Bochum ausgelobt. Das Präsidium legt die Höhe des Preisgeldes fest. Die Finanzierung erfolgt aus den der Hochschule gemäß § 1 Abs. 2 des Studiumsqualitätsgesetzes zugewiesenen Qualitätsverbesserungsmitteln.

(2) Der Lehrpreis wird i. d. R. an maximal zwei Personen aus dem in § 4 Abs. 1 festgelegten Personenkreis verliehen. Die Verleihung des Lehrpreises soll im Rahmen des jährlich stattfindenden Neujahrsempfangs des Präsidiums oder einer anderen geeigneten Veranstaltung der Hochschule Bochum stattfinden. Neben der Zuerkennung des Geldpreises wird der Preisträgerin oder dem Preisträger eine Urkunde ausgehändigt.

(3) Das Präsidium kann bestimmen, dass der Lehrpreis für einen Preisverleihungstermin lediglich für einen Bereich bzw. einige Bereiche oder für ein bestimmtes Fach bzw. eine Fächergruppe oder für Angehörige einer bestimmten Personengruppe gem. § 4 Abs. 1 ausgelobt wird.

(4) Das Präsidium entscheidet über die Verleihung des Lehrpreises auf Basis der vom Auswahlausschuss gem. § 4 Abs. 9 erarbeiteten Beschlussempfehlung.

(5) Das Preisgeld darf von der Preisträgerin oder dem Preisträger nur mit Zweckbindung für ihre oder seine Lehre, ihre oder seine Forschung, ihre oder seine Kunstausbübung und ihre oder seine künstlerischen Entwicklungsvorhaben verausgabt werden; dies ist gegenüber dem Präsidium der Hochschule Bochum nachzuweisen.

§ 3 Auswahlausschuss

(1) Der Senat der Hochschule Bochum wählt einen Auswahlausschuss für die Verleihung des Lehrpreises, der aus je einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden besteht. Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium wirkt beratend mit.

(2) Der Auswahlausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle einer Stimmgleichheit ist in einer erneuten Abstimmung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium an der Abstimmung zu beteiligen. Diese erneute Abstimmung kann nur in Anwesenheit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre und Studium stattfinden.

(3) Der Auswahlausschuss wird von Vertreterinnen oder Vertretern des Dezernats 3 (Kommunikation Innovation Transfer [KIT]) der Hochschulverwaltung bei der Durchführung des Auswahlverfahrens insbesondere im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit begleitet und unterstützt, sie besitzen kein Stimmrecht.

§ 4 Vergabeverfahren

(1) Für die Auszeichnung mit dem Lehrpreis können Einzelpersonen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Tutorinnen oder Tutoren vorgeschlagen werden.

(2) Alle Mitglieder der Hochschule Bochum können Personen gemäß Abs. 1 für den Lehrpreis vorschlagen. Darüber hinaus sollen die Dekaninnen oder Dekane der Fachbereiche bzw. die Leiterinnen oder Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen Personen auf Basis der ihnen gem. § 6 Abs. 2 der Evaluationsordnung der Hochschule Bochum zur Verfügung stehenden Daten (Evaluationsergebnisse aus der Studentischen Veranstaltungs-

bewertung) vorschlagen. Die Regelungen gem. Abs. 4 und Abs. 5 gelten auch für diese Vorschläge.

(3) Vorgeschlagen sind außerdem bis zu zwei Personen jedes Fachbereichs, des Standorts Velbert/Heiligenhaus und jeder zentralen wissenschaftlichen Einrichtung, die bei der Studentischen Veranstaltungsbewertung, insbesondere bei der Beurteilung der Preiswürdigkeit und bei der Gesamtbewertung der Lehrveranstaltungen, herausragende Werte erzielt haben. Der Auswahlausschuss bestimmt diese Personen auf Basis der von der Zentralen Evaluationsstelle im Dezernat im Dezernat 5 der Hochschulverwaltung nach Zustimmung der oder des Betroffenen zur Verfügung gestellten Daten.

(4) Der Auswahlausschuss kann die Verwendung bestimmter Formblätter für Vorschläge und/oder ein elektronisches oder elektronisch gestütztes Vorschlagsverfahren vorsehen. Bei der Verwendung von Formblättern sind diese von mindestens drei Hochschulmitgliedern zu unterzeichnen, sie müssen sich auf den Zeitraum seit der letzten Verleihung des Lehrpreises beziehen (i. d. R. die letzten zwei Semester) und eine Begründung für die Preiswürdigkeit enthalten.

(5) Bei den Vorschlägen sollten folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Vermittlung von qualitativ hochwertigen und aktuellen Lehrinhalten, Praxisnähe
- Durchführung von gut vorbereiteten und adressatenbezogenen Lehrveranstaltungen
- Verwendung von klar strukturierten Lehrmaterialien sowie eine methodisch-didaktisch ansprechende Präsentation
- Förderung von unabhängigem, kreativem und kritischem Denken
- Förderung des Selbststudiums bzw. Gestaltung/Ergänzung der Lehrveranstaltung durch bzw. mit (Klein-)Gruppenübungen
- Beratung und Betreuung der Studierenden über die Lehrveranstaltung hinaus
- Innovation in der Lehre, Offenheit für neue Lehrmethoden
- Verzahnung mit anderen Fächern oder Fachdisziplinen
- Integration geschlechterspezifischer Sichtweisen in die Lehre
- Internationalität (z. B. fremdsprachige Lehrveranstaltungen bzw. Zweisprachigkeit)

(6) Sofern der Auswahlausschuss keine Formblätter für Vergabevorschläge vorsieht, sind Vorschläge schriftlich formlos einzureichen. Die Einreichung von Vorschlägen erfolgt bei der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium.

(7) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium sichtet die Vorschläge und leitet sie dem Auswahlausschuss zu. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium kann den eingereichten Vorschlägen sowie zu den aufgrund der Bewertungsergebnisse bei der Preiswürdigkeit Vorgeschlagenen eine eigene Stellungnahme beifügen.

(8) Die für den Lehrpreis Vorgeschlagenen werden auf den Webseiten der Hochschule Bochum vorgestellt, sofern sie oder er dem zustimmt. Der Auswahlausschuss kann in diesem Zusammenhang eine Abstimmung der Studierenden über die Vergabe des Lehrpreises vorsehen; hierbei soll im Bedarfsfall eine Gewichtung der abgegebenen Stimmen im Verhältnis zur Anzahl der Studierenden des jeweiligen Fachbereichs oder Standorts vorgenommen werden.

(9) Der Auswahlausschuss erarbeitet eine Beschlussempfehlung für die Verleihung des Lehrpreises, die er dem Präsidium der Hochschule Bochum unterbreitet. Dazu bewertet er die

ihm zugeleiteten und die auf Basis der Bewertung der Preiswürdigkeit generierten Vorschläge unter Einbeziehung der Ergebnisse der Evaluation (Studentische Veranstaltungsbewertung), die er zu gegebener Zeit direkt bei der oder dem Vorgeschlagenen anfordert. Er berücksichtigt die Ergebnisse der Abstimmung gemäß Absatz 8 Satz 2. Der Auswahlausschuss kann sich durch Teilnahme an Lehr- oder sonstigen Veranstaltungen der vorgeschlagenen Person einen eigenen Eindruck verschaffen und diesen in die Entscheidung über die Beschlussempfehlung des Lehrpreises einfließen lassen.

§ 5 Fristen

Die Frist für die Einreichung der Vorschläge gem. § 4 Abs. 6 Satz 2 wird vom Auswahlausschuss festgelegt.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Vergabe des Lehrpreises der Hochschule Bochum vom 25. Januar 2010 außer Kraft.